Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl. Nebengesetze, Gerichtsgebühren und Unternehmensberichterstattung)

Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV 1
Johannesgasse 5
1010Wien
per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch an das Präsidium des Nationalrats)

Aleksandra Sajin
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2141
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mag. Birgit Wesener
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2918
birgit.wesener@bmj.gv.at
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.941.193

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden und ein Gesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens erlassen wird

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2026-0.915.922

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 [Teil BMF] (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 [§ 108j Abs. 2 Z 7]) sowie zu Artikel 3 [Teil BKA] (Bundesgesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens [Startguthabengesetz – StartguthabenG] [§ 5]):

Der Entwurf sieht in mehreren Bestimmungen (**Artikel 1 Z 1** [§ 108j Abs. 2 Z 7 EstG 1988] und **Artikel 3** [§ 5 StartguthabenG]) Verordnungsermächtigungen vor. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten muss bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein, um in einer

Verordnung angeordnet werden zu können. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (s. VfSlg. 20.659/2023 mwN). Dies wäre auch im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Verordnungsermächtigungen (in § 108j Abs. 2 Z 7 EstG 1988 hinsichtlich der „Art der Übermittlung“ und der „Spezifikationen (Form, Struktur und Inhalt)“ und in § 5 StartguthabenG hinsichtlich der „Verarbeitung der dazu erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Finanzverwaltung“) nochmals zu prüfen und zu berücksichtigen.

Klarstellend wird diesbezüglich angemerkt, dass in einer Verordnung nur bereits im Gesetz ausreichend konkret geregelte Datenverarbeitungen näher präzisiert werden können. Zulässig sind beispielsweise die Präzisierung von Datenarten (zB Name, Geburtsdatum, Ausweisdaten) im Rahmen einer im Gesetz vorgesehenen Datenkategorie („Identitätsdaten“), die Festlegung von technischen Vorgaben zur Datensicherheit (zB Verschlüsselung von Daten) sowie die Festlegung von Übermittlungsstichtagen. Über die gesetzliche Grundlage hinausgehende Festlegungen (zB Verarbeitung zusätzlicher Datenarten oder Übermittlung an weitere Empfänger) können in einer Verordnung nicht angeordnet werden.

Die genannten Bestimmungen sollten vor diesem Hintergrund (soweit personenbezogene Angaben betroffen sind) grundlegend überarbeitet und gesetzlich präzisiert werden, um dem nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erforderlichen Determinierungsgrad zu entsprechen.

Zudem ist die Zitierung und der Verweis auf Art. 35 DSGVO (der die Datenschutz-Folgenabschätzung regelt) in § 5 hinsichtlich der Datenverarbeitungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen verfehlt und wäre ersatzlos zu streichen.

Zu § 1 Abs. 5 StartguthabenG fällt außerdem auf, dass die Konzeption des § 1 Abs. 5 StartguthabenG, das Startguthaben bis zum 18. Lebensjahr des Kindes unter einen gesetzlichen Eigentumsvorbehalt für die Republik Österreich zu stellen, das Kind aber zum wirtschaftlichen Eigentümer zu machen, aus zivilrechtlicher Sicht zumindest ungewöhnlich ist und viele Folgefragen aufwirft. Die Bestimmung hat augenscheinlich den Zweck, einen allfälligen Rückzahlungsanspruch der Republik Österreich bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Auszahlung des Startguthabens abzusichern. Die (gesetzlich nicht geregelte) Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts wird von der Rechtsprechung für

bewegliche, körperliche Sachen anerkannt. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, worauf sich der Eigentumsvorbehalt im Fall des Startguthabens konkret beziehen soll. Bei der vorgeschlagenen Konstruktion dürfte es sich um eine dem Zivilrecht bislang fremde Lösung sui generis handeln, die wohl näher erläutert werden sollte. Fragen werden auch dadurch aufgeworfen, dass das Startguthaben nach § 1 Abs. 5 StartguthabenG jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter einem Eigentumsvorbehalt der Republik stehen soll, nach dem vorgeschlagenen § 108j Abs. 2 Z 6 EStG aber Ausnahmefälle für die Entnahmen aus dem Zukunftsdepot geregelt werden (zB pflegschaftsgerichtliche Genehmigung), die sich auch auf das Startguthaben beziehen können.

Zu § 108j Abs. 3 EStG:

In § 108j Abs. 3 EStG des Entwurfs wird festgehalten, dass der Erwerb der begünstigten Wertpapiere keiner gerichtlichen Genehmigung nach § 167 Abs. 3 ABGB bedarf. Gleichzeitig soll aber nach Abs. 2 Z 6 lit. c eine Möglichkeit geschaffen werden, Wertpapiere oder liquide Mittel vom Zukunftsdepot zu entnehmen, „wenn das Pflegschaftsgericht eine Entnahme ausdrücklich gemäß § 167 Abs. 3 ABGB genehmigt."

Diese **Entnahmemöglichkeit** und die damit einhergehende **Involvierung des Pflegschaftsgerichts** geht in der vorgeschlagenen Form zu weit, als sie keine weiteren Voraussetzungen für eine Entnahme definiert:

Zum einen wird dadurch der Zweck des steuerbegünstigten Zukunftsdepots, nämlich langfristiges Ansparen eines Startkapitals für Ausbildung, Wohnen oder den Einstieg ins Berufsleben, vereitelt, zumal mangels klarer Einschränkung die unterschiedlichsten Konstellationen vorstellbar sind, in denen eine Verbesserung der finanziellen Situation des Minderjährigen durch eine vorzeitige (Teil-)Entnahme in dessen Wohl gelegen ist, andererseits käme es zu einer Mehrbelastung der Gerichte, die vor dem Hintergrund ohnehin schon mangelnder Kapazitäten schwer zu bewerkstelligen ist. Hielte man an dieser unbeschränkten Entnahmemöglichkeit fest, eröffnete man die Möglichkeit ständigen Zugriffs auf das Startkapital.

9. November 2026

Für die Bundesministerin:
Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BMJ SIGNATUR	**Datum/Zeit**	2026-11-09T17:35:50+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur